



RETTUNGSDIENSTAUSSCHUSS
BAYERN

**Geschäftsordnung
der Steuerungsgruppe *cirs.bayern***

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufbau- und Ablauforganisation in der Steuerungsgruppe *cirs.bayern*.

§ 1 Grundsätze

Ziel von *cirs.bayern* ist die Identifizierung von Risiken in der notfallmedizinischen Patientenversorgung auf dem Boden von Ereignismeldungen. Mittels der durch die Gesellschaft für Risikoberatung (GRB, Detmold) zur Verfügung gestellten Software „ris-kop“ können Risiken frühzeitig identifiziert, deren Ursachen hinterfragt und Präventionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Steuerungsgruppe unterstützt die Grundsätze *cirs.bayern*, um ein nachhaltiges und störungsfreies Funktionieren und Arbeiten von *cirs.bayern* zu ermöglichen:

- ✓ *cirs.bayern* basiert auf absoluter Unabhängigkeit der Beteiligten, so dass alle Entscheidungen unabhängig von Dritten oder Interessen von Dritten getroffen werden können.
Alle Beteiligten der Steuerungsgruppe *cirs.bayern* sichern daher zu, alle Entscheidungen unabhängig von Dritten oder Interessen Dritter zu treffen.
- ✓ *cirs.bayern* beruht auf Freiwilligkeit der Teilnahme.
- ✓ *cirs.bayern* beruht auf uneingeschränkter Sanktionsfreiheit.
- ✓ *cirs.bayern* und, alle, die am *cirs.bayern* mitwirken, sichern absolute Anonymität des Meldenden zu.
- ✓ *cirs.bayern* und alle, die am *cirs.bayern* mitwirken, sichern absolute Verschwiegenheit zu.
- ✓ *cirs.bayern* verpflichtet sich zur regelmäßigen, periodischen Evaluation von *cirs.bayern*.

Erkenntnisse aus Meldung und Auswertung des Ereignismanagements dürfen zu keinerlei arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder sonstigen Benachteiligungen aller Personen führen, die an einer rettungsdienstlichen Versorgung direkt oder indirekt beteiligt sind oder an den Schnittstellen rettungsdienstlicher Versorgung mitwirken.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden durch den Rettungsdienstausschuss bestellt.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus dem Leiter der Arbeitsgruppe 8 des Rettungsdienstausschusses, dem Ärztlichen Landesbeauftragten Rettungsdienst, dem Leiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams sowie aus Vertretern

- der obersten Rettungsdienstbehörde (BayStMI)
- der Integrierten Leitstellen

- der Durchführenden des Rettungsdienstes
- der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG)
- der Sozialversicherungsträger
- der ARGE der Zweckverbände für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung
- der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)
- des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM), München
- einem Vertreter der Gesellschaft für Risikoberatung (GRB), Detmold

(3) Die Bearbeitung der Ereignismeldungen setzt die uneingeschränkte Verschwiegenheit voraus. Die Verschwiegenheit ist zu jeder Zeit und jedem gegenüber einzuhalten, der nicht Mitglied der Steuerungsgruppe ist. Die Verschwiegenheitspflicht geht ausdrücklich über die Beendigung einer offiziellen Tätigkeit in der Steuerungsgruppe hinaus. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber allen Vorgängen, die direkt oder indirekt mit der Meldung und ggf. Personen in Zusammenhang stehen oder bei der Bearbeitung in Erfahrung gebracht werden. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe unterzeichnen zu diesem Zweck eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit.

§ 3 Leiter der Steuerungsgruppe

(1) Der Rettungsdienstausschuss bestellt einen Leiter der Steuerungsgruppe. Dazu kann die Steuerungsgruppe dem Rettungsdienstausschuss einen oder mehrere Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Leiter dient als primärer Ansprechpartner und ist für den organisatorischen Ablauf, insb. für die ordnungsgemäße Einladung, Vorbereitung der Sitzung und den Sitzungsablauf, verantwortlich.

§ 4 Sitzungen der Steuerungsgruppe

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt nach vorangehender Abstimmung (z.B. über Internetplattformen wie doodle) möglichst frühzeitig, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin in schriftlicher Form bzw. per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die Steuerungsgruppe ist unabhängig von der erschienenen Personenzahl beschlussfähig. Bei Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen werden durch den Leiter der Steuerungsgruppe geleitet und protokolliert. Die Protokollführung kann delegiert werden. Die Sitzungsprotokolle werden unverzüglich an den Rettungsdienstausschuss weitergeleitet.

§ 5 Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sollen unter Beachtung dieser Geschäftsordnung

- die Arbeit des Anonymisierungs- und Auswertungsteams begleiten und unterstützen,
- die Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Auswertungsteams festgelegten Regeln überwachen,
- *cirs.bayern* fort- und weiterentwickeln,
- die bayernweite Implementierung von *cirs.bayern* vornehmen,
- Schulungsmaßnahmen zur bayernweiten Nutzung initiieren,
- die regelmäßige Evaluation von *cirs.bayern* vornehmen,
- das Vier- Augen- Prinzip der auf dem Server im Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement, München installierten Software „riskop“ der Gesellschaft für Risikoberatung wirksam kontrollieren
- die Zusammenarbeit mit weiteren Plattformen für Fehlermeldesysteme vornehmen.
- Lösungsstrategien und Handlungsempfehlungen des Anonymisierungs- und Auswertungsteams prüfen und die Maßnahmen zu deren Umsetzung beraten
- Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen an die Arbeitsgruppe 8 des Rettungsdienstausschusses abgeben.
- die Ausarbeitung der anonymisierten Meldung und des Auswertungsergebnisses der Anonymisierungs- und Auswertungsgruppe prüfen und diese zur Veröffentlichung auf der Publikationsseite von *cirs.bayern* frei geben.

(2) Es ist nicht Aufgabe der Steuerungsgruppe, unmittelbar in die Bearbeitung einzelner Meldungen des Anonymisierungs- und Auswertungsteams einzugreifen oder Handlungsmaßnahmen selbständig vorzunehmen.

(3) Die Steuerungsgruppe vertritt *cirs.bayern* in der Öffentlichkeit. Hierfür ist entweder eine Genehmigung oder aber eine ausdrückliche Weisung des Rettungsdienstausschusses notwendig

(4) Die Steuerungsgruppe ist durch den Leiter dem Rettungsdienstausschuss jederzeit unaufgefordert und uneingeschränkt über alle Vorgänge im *cirs.bayern* berichtspflichtig.

§ 6 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist in jedem Fall durch den Leiter der Steuerungsgruppe dem Rettungsdienstausschuss zu melden.

(2) Der Rettungsdienstausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 27.03.2017 in Kraft.
München, den 27.03.2017

Dr. Stephan Nickl, Vorsitzender des Rettungsdienstausschusses